

Informationsblatt

Selbstverlag oder Eigenverlag

Stand - März 2016

1. Gewerberecht

Unter Selbstverlag ist die Herausgabe und der Verkauf durch den Urheber (Autor) zu verstehen, weshalb es niemals von juristischen Personen ausgeübt werden kann. Bei Übertragung des Urheberrechtes auf jemand anderen erlischt für die Dauer und im Umfang der Übertragung das Selbstverlagsrecht.

Die Ausübung des Selbstverlages der Urheber ist genauso wie die literarische Tätigkeit und die Ausübung der schönen Künste aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Tätigkeiten benötigen somit gemäß § 2 Abs.1. Ziff.7 GewO 1994 keine Gewerbeanmeldung.

Achtung:

Der Buch-, Kunst- und Musikalienverlag sind - sofern es sich nicht um den Selbstverlag des Urhebers handelt - freie Gewerbe, die eine Gewerbeanmeldung erfordern.

2. Steuer- und Sozialversicherungsrecht:

Wie jede andere selbständige Tätigkeit unterliegt auch der Eigenverlag dem Einkommens- und dem Umsatzsteuergesetz.

Seit 1.1.1998 führt die Tätigkeit als selbständig Erwerbstätiger grundsätzlich auch dann zur Pflichtversicherung in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungs-Gesetz (GSVG), wenn keine Kammermitgliedschaft gegeben ist. Vorgeschrieben ist eine Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrem [Finanzamt](#) und bei der [Sozialversicherungsanstalt](#) OÖ.

3. Impressum:

Das Mediengesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die der Offenlegung von Verantwortlichkeiten dienen.

Jedes Medienwerk muss enthalten (§ 24 Abs. 1 MedG):

- Name oder Firma des Medieninhabers (Verlegers) und des
- Herstellers Verlags- und Herstellungsort (Druckerei)

4. Ablieferungspflichten (Bibliotheksstücke):

Nach der [Pflichtablieferungsverordnung](#) vom 26.08.2009 ist von jedem Druckwerk, das in OÖ erscheint, binnen einem Monat folgende Anzahl abzuliefern:

Periodische Druckwerke:

Oberösterreich	Anzahl
Österreichische Nationalbibliothek	4
OÖ Landesbibliothek	3
Universitätsbibliothek Linz	2

Sonstige Druckwerke:

Oberösterreich	Anzahl
Österreichische Nationalbibliothek	2
OÖ Landesbibliothek	2
Universitätsbibliothek Linz	1

5. Preisbindung:

Dieses [Bundesgesetz](#) gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel mit deutschsprachigen Büchern, E-Books und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Vom Verleger oder Importeur eines der Preisbindung unterliegenden Buches (auch e-books) muss in der sogenannten VLB-Liste (Verzeichnis lieferbarer Bücher - www.buchmarkt.at) ein Preis angegeben werden muss. Dieser Preis ist ein Mindestpreis und gilt für alle, die dieses Werk veräußern.

Bitte fordern Sie bei Bedarf die Broschüre „Das neue Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern“ in der Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft an. Die Broschüre enthält neben dem Gesetzestext auch zahlreiche erläuternde Bemerkungen.

6. ISBN (=Internationale Standard-Buchnummer)

Die ISBN soll in aller Welt als kurzes und eindeutiges Identifikationsmerkmal jedes Buch und den jeweiligen Verlag kennzeichnen. In Österreich wird die ISBN vom Hauptverband des österreichischen Buchhandels, Wien 1., Grünangergasse 4, Tel.Nr. 01/ 512 15 35 vergeben. Nähere Information erhalten Sie unter <http://buecher.at>